

Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

Diese Verfassungsänderung will

Aufgaben entflechten

- Die Aufgaben Kanton/Einwohnergemeinden werden für den Sonderschulbereich entflochten.
- Der Kanton übernimmt per 1. Januar 2014 die Trägerschaft und Führung der fünf heilpädagogischen Sonderschulen. Die Standortgemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn werden dadurch von dieser Aufgabe entlastet.
- Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Schülerpauschalen unverändert an den Kosten.

Versorgung sicherstellen

- Sonderschulen sind, ähnlich wie die Berufsfachschulen, von kantonaler und interkantonalen Bedeutung. Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Angebots- und Standortverteilung.
- Die Kantonalisierung ermöglicht eine vergleichbare Ausgestaltung der Angebote und der Qualität in allen Regionen.

Schulbetrieb langfristig garantieren

- Für die Schüler und Schülerinnen der fünf heilpädagogischen Sonderschulen ändert sich nichts.
- Die Lehr- und Fachpersonen werden neu vom Kanton angestellt.
- Die heute genutzten Schulräume und -anlagen werden vom Kanton übernommen. Die regionale Verankerung bleibt so weiterhin sichergestellt.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 87 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Was gilt heute?

Die Sonderpädagogik ist Teil der Volksschule. Die Kantonsverfassung (KV) regelt heute, dass die Einwohnergemeinden die Volksschulen errichten und führen. Dementsprechend werden im Kanton Solothurn heute auch die fünf heilpädagogischen Sonderschulen (HPS) durch die Einwohnergemeinden geführt. Gleichzeitig beauftragt der Kanton private Sonderschulheime mit ergänzenden Aufgaben. Seit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 ist anstelle des Bundes der Kanton Hauptfinanzierer des Sonderschulwesens.

Die heutige Verfassungsbestimmung lautet:

„Art. 105 Öffentliche Schulen

¹ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

² Der Kanton errichtet und führt die übrigen öffentlichen Schulen.

³ Alle öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des Kantons.“

Warum soll die Verfassung geändert werden?

Der Kantonsrat hatte am 3. November 2009 einen **Auftrag** erheblich erklärt, welcher verlangt, dass die fünf HPS in Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn kantonalisiert werden. Am 28. März 2012 ist der Kantonsrat zudem auf eine **parlamentarische Initiative** eingetreten, welche die konkrete Änderung der KV zur Kantonalisierung der HPS vorschlug. Der Kantonsrat hat daraufhin am 30. Oktober 2012 die folgende Verfassungsänderung (rot markiert) per 1. Januar 2014 einstimmig beschlossen:

„Art. 105 Öffentliche Schulen

¹ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen *mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen*; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

² Der Kanton errichtet und führt *sonderpädagogische Institutionen und* die übrigen öffentlichen Schulen.

³ Alle öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des Kantons.“

Damit wird auch die Veränderung, die sich aufgrund der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ergeben hatte, in der Verfassung genügend verankert.

Was ändert sich bei Annahme der Vorlage?

Wird die Vorlage vom Volk angenommen, werden nicht mehr die Einwohnergemeinden, sondern der Kanton für die sonderpädagogischen Institutionen zuständig sein. Der Kanton wird dadurch Schulträger der fünf HPS und stellt damit kantonsweit die sonderpädagogische Grundversorgung sicher. Er übernimmt die Verantwortung für deren Organisation, Betrieb und Finanzierung. Der Regierungsrat kann zudem die Führung von weiteren sonderpädagogischen Institutionen, insbesondere von Schulheimen, an öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Organisationen übertragen.

Damit diese Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden konsequent umgesetzt werden kann, sind durch den Kanton ebenfalls die entsprechenden Schulräume und -anlagen der HPS zu übernehmen. Die Übernahme konnte mit allen Besitzern der bisherigen Standortgemeinden vorbereitet werden. Der Übernahmepreis ergibt sich bei allen Gebäuden aus dem buchhalterisch ausgewiesenen Restwert. Diese Kaufsumme beträgt für die fünf benötigten Gebäude rund 12 Mio. Franken. Da es sich hier um eine gebundene und einmalige Ausgabe handelt, wird der Kantonsrat nach Annahme der Verfassungsänderung im Sommer 2013 abschliessend darüber entscheiden.

Welches sind die wichtigsten Änderungen?

- Die Administration und die Organisation der HPS werden vereinfacht und bisher notwendige Doppelspurigkeiten im Budgetierungs- und Rechnungsbereich auf der Ebene Kanton und der Ebene Einwohnergemeinde entfallen. Die Einwohnergemeinden, die heute eine HPS führen, werden von dieser Aufgabe entlastet.
- Sonderschüler und Sonderschülerinnen profitieren zukünftig von einer kantonsweit vergleichbaren Verteilung der Angebote und Qualität.
- Die Angebotsplanung erfolgt feinmaschiger. Freie Schulplätze können bedarfsweise überregional benützt werden.
- Der Kanton übernimmt die bisherigen 230 Mitarbeitenden der HPS. Ihre Anstellungsbedingungen werden vereinheitlicht. Für alle gilt neu der kantonale Gesamtarbeitsvertrag.
- Die seit Jahrzehnten bewährte Zusammenarbeit des Kantons mit privatrechtlichen Sonderschulinstitutionen wird, gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung, eine rechtlich eindeutige Grundlage für die Leistungsvereinbarungen erhalten. Die vom Kantonsrat bereits so beschlossene Gesetzesänderung wird in Kraft treten können.

Was ändert sich nicht?

- Für die Schüler und Schülerinnen der fünf heilpädagogischen Sonderschulen ändert sich nichts. Lehrpersonen und Betreuer und Betreuerinnen bleiben dieselben mit denselben Aufgaben.
- Die Rahmenbedingungen wie Klassen- oder Gruppengrösse, Unterrichts-, Therapie- und Betreuungszeiten und -verhältnisse bleiben unverändert.
- Die fachliche Zusammenarbeit zwischen der HPS und den Gemeindeschulen bleibt unverändert. HPS-Schüler und -Schülerinnen werden auch künftig im bisherigen Rahmen am Schulleben der Standortgemeinde teilhaben und teilnehmen.
- Spezifische Sonderschulen- und Therapieangebote werden auch weiterhin bei privaten Institutionen und Sonderschulheimen eingekauft. Die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens werden berücksichtigt und die Kontinuität in der Bereitstellung spezialisierter Angebote kann dadurch sichergestellt werden.
- Der Finanzbedarf und die Finanzierungsweise der Sonderpädagogik verändern sich nicht. Auch die Kostenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden bleibt gleich. Die Betriebskosten der zu kantonalisierenden HPS sind in den Finanzplänen bereits enthalten. Angepasst werden muss aber auf Ebene der bisherigen Standortgemeinden und des Kantons die Form der Budgetierung und der Rechnungslegung.

Gibt es weitere Auswirkungen?

Die Kantonalisierung der fünf HPS führt kurzfristig auf verschiedenen Ebenen zu einem einmaligen Anpassungsbedarf und zu geringen Mehrkosten. Demgegenüber sind mittelfristig Synergien zu erwarten, die die Mehrkosten wieder ausgleichen und einen optimierten Betrieb ermöglichen.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 4. September und 30. Oktober 2012 Nr. PI 198a/2011

Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 27. Juni 2012

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 11. März 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

²⁾ Der Kanton errichtet und führt sonderpädagogische Institutionen und die übrigen öffentlichen Schulen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung der Kantonsverfassung

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).